

Vereinbarung
über die Durchführung von Modernisierungs- und
Instandsetzungsmaßnahmen i. S. d.
§ 177 BauGB bzw. von Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und
funktionsgerechten Verwendung eines erhaltenswerten Gebäudes
in Stadterneuerungsgebieten gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a
Einkommenssteuergesetz

Zwischen
der Stadt Bad Kissingen,
Rathausplatz 1, 97688 Bad Kissingen

- nachfolgend "Stadt" genannt –

vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Bad Kissingen,
dieser vertreten durch den Leiter des Referats für "Stadtplanung und Hochbau"

und

dem **Eigentümer**

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	
	Name	Vorname	
	Straße	Hausnummer	
	Postleitzahl	Ort	
	Telefon	E-Mail	

,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gemarkung	Flurnummer
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Sanierungsgebiet <input type="checkbox"/> Altstadt	<input type="checkbox"/> Erweiterungsgebiet der Altstadt

Das Gebäude des o. g. Grundstücks

- weist Missstände und Mängel gemäß § 177 BauGB auf
- ist wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert (stadtbildprägendes Gebäude).

§ 2 Ziel der Gebäudemodernisierung

- (1) Der Eigentümer plant, Modernisierungs- / Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen.
- (2) Der Eigentümer verpflichtet sich, die in den beigefügten Unterlagen genannten Baumaßnahmen an dem unter § 1 bezeichneten Gebäude durchzuführen.
- (3) Als wesentliche Vertragsbestandteile gelten:
 1. Antrag des Eigentümers
 2. die in den Anlagen beigefügten Planunterlagen und Baubeschreibungen
 3. die Broschüre "Ratgeber für Eigentümer im Sanierungsgebiet"

§ 3 Grundlagen

Der Vereinbarung liegen zugrunde:

1. Lageplan mit Kennzeichnung des zur steuerlichen Abschreibung vorgesehenen Vorhabens (Gebäudes)
2. amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch
3. bei Vertretung Vollmacht des Eigentümers/der Eigentümerin
4. Liste der baulichen Missstände und Mängel
5. Leistungsverzeichnis bzw. Leistungsbeschreibung
6. ggf. Nachweis von Bedarf und Wirtschaftlichkeit
7. Kostenschätzung nach der DIN 276 (Vorkalkulation)
8. vorläufiger Finanzierungsplan

9. Fotodokumentation "Bestand"
10. Stellungnahme des Sanierungsbeauftragten
11. erforderliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung)
12. Bestandspläne
13. Pläne mit Eintragungen zu den geplanten Maßnahmen

Die vorstehenden Unterlagen sind Bestandteile dieser Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung.

§ 4 Durchführung

- (1) Der Eigentümer versichert, dass er mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen hat.
- (2) Sofern die Voraussetzungen vorliegen, ist mit der Durchführung der Modernisierung/Instandsetzung erst nach Vorlage einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB zu beginnen.
- (3) Außengestaltungsmaßnahmen sind insbesondere in Detailfragen einvernehmlich mit der Stadt oder dem Sanierungsbeauftragten durchzuführen, ggf. sind Vorgaben der Stadt oder dem Sanierungsbeauftragten einzuhalten.
- (4) Der Eigentümer ist verpflichtet, vor Baubeginn die erforderlichen Versicherungen abzuschließen und bei der Gebäude- und Feuerversicherung nach Durchführung der Modernisierung/Instandsetzung die eingetretenen Wertsteigerungen entsprechen zu berücksichtigen.
- (5) Die Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung zu beenden. Für den Fall, dass sich eine vom Eigentümer oder dessen Beauftragten nicht zu vertretende Verzögerung in der Ausführung ergeben sollte, können die Vertragspartner die Frist angemessen verlängern.
- (6) Beabsichtigt der Eigentümer, von den in der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen oder ergibt sich während der Bauausführung, dass Einzelmaßnahmen nach Art und Umfang objektiv nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können, so haben die Vertragspartner die Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung entsprechend anzupassen.
- (7) Der Eigentümer hat der Stadt nach Abschluss der Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahme die vertragsgemäße Durchführung innerhalb von 3 Monaten anzuzeigen und der Stadt zur Überprüfung und Anerkennung auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses mit Belegen vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme an Ort und Stelle zu überprüfen.
- (8) Stellt die Stadt fest, dass die dem Eigentümer obliegende Gesamtmaßnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt worden ist, so kann die Stadt insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Gleiches gilt für die Vorlageverpflichtung der

Schlussabrechnung. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so ist die Stadt berechtigt, von der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten.

- (9) Werden mehrere wirtschaftlich selbstständige Objekte, für die jeweils eine Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung abgeschlossen wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst, steht der Stadt während der Laufzeit der jeweiligen Vertragsbindungen ein Rücktrittsrecht zu.
- (10) Der Eigentümer und die von ihm beauftragten Dritten werden sämtliche Festsetzungen, Bedingungen und Auflagen der Genehmigung beachten und einhalten.
- (11) Der Eigentümer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Zielen und Zwecken der Sanierung nach den anerkannten Regeln der Baukunst durchzuführen.

§ 5 Kosten

- (1) Der Eigentümer trägt die Kosten der vertragsgegenständlichen Maßnahmen.
- (2) Die Gesamtkosten der Maßnahmen (unter Abzug eigener bzw. unentgeltlicher Arbeitsleistungen) werden auf€
veranschlagt. (Betrag in Euro)

§ 6 Bescheinigungen nach §§ 7h, 10f und 11a EStG

- (1) Der Eigentümer wird die Bescheinigung nach Abschluss der Maßnahme unter Verwendung des diesbezüglichen Antragsformulars und unter Beachtung der in der Informationsbroschüre "Ratgeber für Eigentümer im Sanierungsgebiet – steuerliche Abschreibungen und kommunales Förderprogramm" festgelegten Bedingungen beantragen.
Dem Antrag sind sämtliche Originalrechnungen, geordnet nach Gewerken oder Firmen, zusammen mit einer Kostenaufstellung beizufügen.

Die Kostenübersicht muss aufzeigen, dass ausschließlich bescheinigungsfähige Kosten beinhaltet sind und ist zusätzlich in digitaler Form (als bearbeitbare Excel-Tabelle) einzureichen. Eine entsprechende Musterdatei kann von der Stadt Bad Kissingen zur Verfügung gestellt werden. Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln anzugeben.

- (2) Das Bescheinigungsverfahren, insbesondere die Erteilung der Bescheinigung zur Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für die Herstellungs- oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen, richtet sich nach den jeweils gültigen Bescheinigungsrichtlinien des Landes Bayern zur Anwendung des §§ 7h, 10f, 11a Einkommenssteuergesetz (EStG).
- (3) Die gemäß Kostengesetz gebührenpflichtige Bescheinigung enthält die Bestätigung über die

- Lage des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet,
 - Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB und / oder anderer Maßnahmen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a EStG,
 - Höhe der bescheinigungsfähigen reinen Bau- und Planungskosten,
 - Höhe der in Form von Zuschüssen ausgezahlten städtischen Fördermittel.
- (4) Die Bescheinigung setzt voraus, dass die öffentlich rechtlichen Bestimmungen und die Auflagen der notwendigen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung) eingehalten wurden, nach den genehmigten Plänen gebaut wurde und die Bestimmungen dieses Vertrags eingehalten wurden.
- (5) Die Bescheinigung der Stadt enthält nur die durch Originalrechnungen nachgewiesenen und prüfbaren reinen Bau- und Planungskosten.
- (6) Bescheinigt werden nur die Kosten für Modernisierungen und Instandsetzungen, die den allgemein üblichen Standard an Komfort und gesunde Wohnverhältnisse herstellen (keine „Luxusmodernisierungen“).
- (7) Die Bescheinigung begründet noch keinen Anspruch auf die Inanspruchnahme der steuerlichen Sonderabschreibung. Insoweit wird auf das eigenständige Prüfrecht der Finanzbehörden hingewiesen.

§ 7 Haftung

Die Stadt Bad Kissingen führt keine steuerliche Beratung durch und übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Auswirkungen, insbesondere nicht dafür, ob und in welcher Höhe die Finanzbehörden Kosten als steuerbegünstigt anerkennen.

§ 8 Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichten

Der Eigentümer verpflichtet sich, das modernisierte und instandgesetzte Gebäude bzw. die modernisierten und instandgesetzten Räume ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder in Stand zu setzen.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- einer der Vertragspartner die ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Hauptleistungspflichten schuldhaft nicht erfüllt oder

- der Eigentümer oder seine Beauftragten gegenüber der Stadt unrichtige Angaben gemacht haben oder
- der Eigentümer die ihm obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt und entgegen einer Aufforderung der Stadt nicht binnen angemessener Frist nachgeholt, ergänzt oder nachgebessert hat.

§ 10 Rechtsnachfolger

- (1) Ein Eigentümerwechsel ist gegenüber der Stadt anzuzeigen.
- (2) Falls der Rechtsnachfolger die erhöhten Absetzungen in Anspruch nehmen möchte, wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen und sie auch dessen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Die Stadt ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Datenschutz

Der Eigentümer erklärt hiermit, dass er in die Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung der für den Abschluss dieser Vereinbarung erhobenen Daten einwilligt, soweit es zur Erfüllung des Vertragszwecks und für die Erstellung von Statistiken notwendig ist.

§ 12 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarende Bestimmung dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenverteilung im Vertrag möglichst nahe kommt.

§ 13 Rechtsnatur, Streitigkeiten aus dem Vertrag

- (1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass dieser Vertrag seiner Rechtsnatur nach ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist deshalb die Verwaltungsgerichtbarkeit zuständig.
- (2) Der Vertrag entbindet nicht von den Vorschriften des Baugesetzbuches. Das Recht der Stadt zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse bleibt unberührt.

§ 14 Hinweise

Die Inanspruchnahme von erhöhten Herstellungs- oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7 h EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11 a EStG an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung der Stadt voraus. Entsprechendes gilt für Steuerbegünstigungen nach § 10 f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen. Es sind die Richtlinien über die Erteilung von Bescheinigungen zur Anwendung von der §§ 7h, 10f und 11a EStG – Bescheinigungsrichtlinien – bei der Erteilung der vorgenannten Steuerbescheinigung anzuwenden. Auf die Besonderheiten der Bescheinigungsrichtlinien wird hingewiesen. Insbesondere kann auf der Grundlage dieses Vertrags nicht abgeleitet werden, dass z. B. die einzelnen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in steuerrechtlicher Hinsicht bescheinigungsfähig wären. Auch sind nur die tatsächlichen Aufwendungen steuerrechtlich bescheinigungsfähig. Hierzu gehört nicht der Wert für die eigene Arbeitsleistung des Eigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlicher Beschäftigter. Für die steuerrechtliche Bescheinigung von Aufwendungen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ohne Belang. Das Einkommensteuerrecht und die Bescheinigungsrichtlinien stellen ausschließlich auf den Zeitpunkt des rechtsverbindlichen Abschlusses der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung und der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets ab.

§ 15 Ausfertigung des Vertrags

Der Vertrag ist in vier Exemplaren ausgefertigt. Der Eigentümer und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Eigentümer/s/in
Ort, Datum	Unterschrift der Stadt Bad Kissingen

Datenschutzhinweis:

Am Schutz Ihrer Privatsphäre und Ihrer persönlichen Daten ist uns sehr gelegen. Die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten erfolgt daher stets im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Im Folgenden informieren wir - als Verantwortliche für die Datenverarbeitung - Sie daher darüber, welche Daten durch uns erhoben werden und auf welche Weise wir diese Daten verarbeiten.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind, alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Eine Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erbringung der gebuchten Leistung, zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder zu dem in der Folge angegebenen Zweck erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich innerhalb der einschlägigen, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben.

Soweit dies für die Erbringung der durch uns geschuldeten vertraglichen Leistung oder gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten auch an Sub-Unternehmer oder Dienstleister zur Erbringung der Leistung im Namen oder im Auftrag von uns (z.B. technische Abwicklung des Post- und Email-Versandes, Zahlungsabwicklung, Kundenservice).

Eine Offenlegung und Übermittlung Ihrer Daten an Dritte erfolgt darüber hinaus, soweit wir kraft Gesetzes oder aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens hierzu verpflichtet sind.

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln.

Speicherung und Löschung von Daten

Im Rahmen der unter dem Punkt „Zweck der Erhebung personenbezogener Daten“ genannten Zwecke werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Recht auf Auskunft / Widerrufsrecht; weitere Betroffenenrechte

Sie haben das Recht...

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.

Diese Rechte stehen Ihnen selbstverständlich unentgeltlich zu. Um Ihre Einwilligung zur Datennutzung zu widerrufen, Auskunft oder die Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu beantragen oder die weiteren Betroffenenrechte auszuüben, wenden Sie sich bitte an:

Stadt Bad Kissingen
Rathausplatz 1
97688 Bad Kissingen
Telefon: +49 (0) 971 807-0
Fax: +49 (0) 971 807-4444
E-Mail: info@stadt.badkissingen.de

Bitte wenden Sie sich für die Ausübung Ihrer Betroffenenrechte wie Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten nicht direkt an den Datenschutzbeauftragten, sondern zunächst an die vorstehend genannte Abteilung des Datenschutzverantwortlichen direkt, die Ihr Anliegen unverzüglich bearbeiten wird.